



KOA 3.004/17-056

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzender und den weiteren Mitgliedern Mag. Michael Truppe und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, wird festgestellt, dass die Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG (FN 233425 y beim Handelsgericht Wien) als Fernsehveranstalterin die Bestimmung des § 52 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie nicht bis zum 30.05.2017 der KommAustria über die Durchführung der §§ 50 und 51 AMD-G für das Jahr 2016 schriftlich berichtet hat.

2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Die Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 22.04.2009, KOA 2.100/09-030, über eine Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „DM SAT“.

Mit Schreiben der KommAustria vom 05.05.2017, KOA 3.004/17-001, wurde die Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG aufgefordert, den Programmquotenbericht hinsichtlich der Verbreitung 1.) europäischer Werke, 2.) europäischer Werke unabhängiger Programmhersteller und 3.) neuerer Werke unabhängiger Programmhersteller für das Jahr 2016 gemäß den §§ 50 und 51 AMD-G bis zum 30. Mai 2017 der KommAustria zu übermitteln.

Die Berichterstattung für das Jahr 2016 ist jedoch bis zum 30.05.2017 nicht erfolgt.

Mit Schreiben vom 18.08.2017 leitete die KommAustria gegen die Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV

KG gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G ein Rechtsverletzungsverfahren wegen der nicht erfolgten Programmquotenberichtslegung gemäß § 52 AMD-G für das Jahr 2016 ein und räumte ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme ein.

Mit Schreiben vom 06.09.2017 entschuldigte sich die Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG für die nicht erfolgte Meldung des Programmquotenberichtes. Darüber hinaus legte sie den Programmquotenbericht für das Jahr 2016 vor.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 22.04.2009, KOA 2.100/09-030, über eine Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „DM SAT“.

Mit Schreiben der KommAustria vom 24.07.2014, KOA 3.004/14-020, wurde gegen die Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G ein Rechtsverletzungsverfahren wegen der nicht erfolgten Programmquotenberichtslegung gemäß § 52 AMD-G für die Jahre 2011/2012 eingeleitet. Dieses Verfahren wurde in der Folge von der KommAustria eingestellt.

Von der Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG wurde der KommAustria trotz Aufforderung bis zum 30.05.2017 kein Programmquotenbericht hinsichtlich der Verbreitung 1.) europäischer Werke, 2.) europäischer Werke unabhängiger Programmhersteller und 3.) neuerer Werke unabhängiger Programmhersteller für das Jahr 2016 gemäß den §§ 50 und 51 AMD-G übermittelt.

Mit Schreiben der Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG vom 06.09.2017 wurde der KommAustria der Programmquotenbericht für das Jahr 2016 übermittelt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Zulassung der Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG und des gegen sie geführten Rechtsverletzungsverfahrens wegen Nichtmeldung der Programmquoten für die Jahre 2011 und 2012 ergeben sich aus den entsprechenden Akten der KommAustria.

Die Feststellung, dass von der Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG bis zum 30.05.2017 kein Programmquotenbericht hinsichtlich der Verbreitung 1.) europäischer Werke, 2.) europäischer Werke unabhängiger Programmhersteller und 3.) neuerer Werke unabhängiger Programmhersteller für das Jahr 2016 der KommAustria übermittelt wurde, ergibt sich aus den Akten der KommAustria und wurde von ihr auch nicht bestritten.

Die Feststellung, dass der KommAustria mit Schreiben vom 06.09.2017 der Programmquotenbericht für das Jahr 2016 übermittelt wurde, ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG und § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Verletzung des § 52 AMD-G

§ 52 AMD-G lautet:

„Berichtspflicht

§ 52. Fernsehveranstalter haben bis zum 30. Mai eines jeden Jahres der Regulierungsbehörde über die Durchführung der §§ 50 und 51 schriftlich zu berichten. Die Regulierungsbehörde hat der Bundesregierung bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einen zusammenfassenden Bericht zu übermitteln.“

Die §§ 50 und 51 AMD-G lauten:

„Programmquoten

§ 50. Fernsehveranstalter haben im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür Sorge zu tragen, dass der Hauptanteil der Sendezeit ihrer Fernsehprogramme, die nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows, Werbung, Teletext und Teleshopping besteht, der Sendung von europäischen Werken vorbehalten bleibt.

Förderung unabhängiger Programmhersteller

§ 51. Fernsehveranstalter haben im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür Sorge zu tragen, dass mindestens 10 vH der Sendezeit ihrer Fernsehprogramme, die nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows oder Werbe- und Teletext besteht oder alternativ mindestens 10 vH ihrer Haushaltsmittel für die Programmgestaltung der Sendung europäischer Werke von Herstellern vorbehalten bleibt, die von Fernsehveranstaltern unabhängig sind. Dieser Anteil soll in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung schrittweise anhand geeigneter Kriterien erreicht werden. Dazu muss ein angemessener Anteil neueren Werken vorbehalten bleiben, das sind Werke, die innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach ihrer Herstellung ausgestrahlt werden.“

Die Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG hat als Fernsehveranstalterin der KommAustria bis 30.05. eines jeden Jahres über die Durchführung der §§ 50 und 51 schriftlich zu berichten.

Mit Schreiben der KommAustria vom 05.05.2017, KOA 3.004/17-001, wurde die Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG aufgefordert, den Programmquotenbericht hinsichtlich der Verbreitung 1.) europäischer Werke, 2.) europäischer Werke unabhängiger Programmhersteller und 3.) neuerer Werke unabhängiger Programmhersteller für das Jahr 2016 gemäß den §§ 50 und 51 AMD-G bis zum 30. Mai 2017 der KommAustria zu übermitteln.

Nachdem der KommAustria von der Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG bis zum 30.05.2017 kein Programmquotenbericht für das Jahr 2016 übermittelt wurde, war die Verletzung der Verpflichtung gemäß § 52 AMD-G für das Jahr 2016 festzustellen (Spruchpunkt 1.).

§ 52 AMD-G sieht vor, dass Fernsehveranstalter bis zum 30. Mai eines jeden Jahres der Regulierungsbehörde über die Durchführung der §§ 50 und 51 schriftlich zu berichten haben. Ist dies nicht erfolgt, hat die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung zu führen. Es besteht kein Ermessen von der Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens Abstand zu nehmen. Es ist insoweit auch unerheblich, aus welchen subjektiven, der Sphäre der Fernsehveranstalterin zuzurechnenden Gründen keine Berichtslegung erfolgt ist oder ob zu einem späteren Zeitpunkt eine Berichtslegung erfolgt ist. Abzustellen ist ausschließlich auf die Frage des objektiven Vorliegens eines Verstoßes. Fragen einer „subjektiven Tatseite“, insbesondere hinsichtlich eines allfälligen Verschuldens, sind im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens nicht von Relevanz.

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 52 AMD-G enthält – in Entsprechung der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10.03.2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (im Folgenden: AVMD-RL) – Regelungen im Zusammenhang mit der Förderung der Verbreitung und Herstellung von Fernsehprogrammen.

Zweck der Bestimmung des § 52 AMD-G ist es, zur Sicherstellung der Berichtspflicht der Mitgliedstaaten nach Art. 16 Abs. 3 AVMD-RL eine Berichtspflicht der Fernsehveranstalter an die Regulierungsbehörde vorzusehen, die ihrerseits wiederum die Daten dem Bundeskanzler zu übermitteln hat (vgl. die Erläuterungen zu § 35 KSRG, der Vorgängerbestimmung zu § 52 AMD-G, in RV 500 BlgNR 20. GP).

Die Bestimmung des § 52 erster Satz AMD-G sieht somit eine Berichtspflicht von Fernsehveranstaltern an die KommAustria vor, damit die Regulierungsbehörde ihrerseits ihrer Verpflichtung gemäß zweiter Satz leg.cit. nachkommen kann. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Verpflichtung des § 52 erster Satz AMD-G per se eine schwerwiegende Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G darstellt. Vielmehr erscheint es geboten, eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der konkret unterlassenen Mitteilung und ihrer möglichen Auswirkungen vorzunehmen (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009).

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG ihrer Berichtspflicht nunmehr verspätet nachgekommen ist und in diesem Rahmen der KommAustria die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen über den bereitgestellten audiovisuellen Mediendienst mitgeteilt hat.

Insoweit geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich im vorliegenden Fall bei der Unterlassung der Berichtslegung gemäß § 52 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 3.004/17-056“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 13. September 2017

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

Zustellverfügung:

1. Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG, Gschwandnergasse 33, 1170 Wien, **per RSb**